

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017 in Alt-Remscheid

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 06.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für den Stadtbezirk Alt-Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 05.03.2017 innerhalb des Stadtbezirks Alt-Remscheid im Bereich der Alleestraße ab Einmündung Hochstraße/Daniel-Schürmann-Straße bis einschließlich Markt

Am Sonntag, den 21.05.2017 innerhalb des Stadtbezirks Alt-Remscheid im Bereich der Alleestraße ab Einmündung Hochstraße/Daniel-Schürmann-Straße bis einschließlich Markt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2017.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Mast-Weisz
Oberbürgermeister